

27. Gemeinderatssitzung**V e r h a n d l u n g s s c h r i f t**

aufgenommen am 23.08.2007 um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Rosenau am Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Auerbach Peter

die Gemeinderatsmitglieder:

Vizebürgermeister Mühlebner Wilhelm

Gösweiner Gottlieb

Steinhäusler Elfriede

Benedetter Wolfgang

Neubauer Anita

Eibl Wolfgang

Benedetter Maria

Steinbichler Jürgen

Schwingenschuh Siegfried

Entschuldigt:

Pachner Detlef

Nachbagauer Josef

Sanglhuber Leopoldine

Erschienene Ersatzmitglieder:

Scheik Hubert

Löger Edith

Steinbichler Johann

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 14. August 2007 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14. Juni 2007 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

T a g e s o r d n u n g

1. Zufahrtsstraße Mitterbuchriegl, Übernahme ins Öffentliche Gut und Einreihung als Güterweg, Beschlussfassung der Verordnung
2. Werkvertrag für die Bauausführungsphase des Kanales BA 05 Giemelsberg, Beschlussfassung
3. Beschlussfassung über eine Auftragsvergabe der Kanalbauarbeiten zum BA 05 Giemelsberg
4. Prüfbericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hp. vom 3. Juli 2007, Vorlage im Gemeinderat
5. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Rechnungsabschluss 2006, Vorlage im Gemeinderat
6. Wohnungszuweisung der freistehenden Wohnung Nr. I/1/5 im STYRIA-Gebäude Rosenau Nr. 128
7. Wohnungszuweisung der freistehenden Wohnung Nr. E/2 im STYRIA-Gebäude Rosenau Nr. 86
8. Änderung der Kindergartenordnung ab dem Kindergartenjahr 2007-2008 gem. den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, Beschlussfassung
9. Beschlussfassung über eine Elternbeitragsverordnung gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007
10. Information über Auftragsvergaben durch den Gemeindevorstand zum Projekt „Lagerhalle für den Gemeindebauhof“
11. Neuwahl eines Bauausschussmitgliedes der SPÖ-Fraktion nach dem Mandatsverzicht von Herrn Detlef Pachner per 30.06.07
12. Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens über die generelle Neuüberarbeitung und Änderung zum Flächenwidmungsplanes Nr. 4 gem. § 36 Oö. ROG 1994
13. Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens über die generelle Neuüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.1
14. Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gföllner-Reith“ gem. § 36 Oö. ROG 1994
15. Berichte der Ausschussobmänner/frauen
16. Bericht des Bürgermeisters
17. Allfälliges

Beschlüsse:

1. Zufahrtsstraße Mitterbuchriegl, Übernahme ins Öffentliche Gut und Einreihung als Güterweg, Beschlussfassung der Verordnung

Da es sich bei der Zufahrtsstraße Mitterbuchriegl um das Eigentum des Herrn Schwingenschuh Siegfried handelt, erklärt sich dieser zu dieser Beschlussfassung für befangen und verlässt für den 1. Tagesordnungspunkt die Sitzung.

Bgm. Auerbach ruft nochmals das Ansuchen der Familien Schwingenschuh vom Mai 2005 in Erinnerung, in dem sie um die Übernahme ins öffentliche Gut der beiden Zufahrtsstraßen „Stubenbauer“ und „Mitterbuchriegl“ angesucht haben.

Siegfried und Christine Schwingenschuh
Nr. 1
4581 Rosenau/Hengstpaß

Rosenau, 18.05.2005

An die
 Gemeinde
 Rosenau/Hengstpaß

Nr. 120
 4581 Rosenau/Hengstpaß

Betrifft: Übernahme ins öffentliche Gut der Zufahrtsstraßen „Stubenbauer“ und Mitterbuchriegel“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Peter, wertere Gemeinderäte!

Wie bereits mit dir und mit TOAR Breuer des Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen besprochen, ersuche ich die Gemeinde um Übernahme des Straßenstückes „Zufahrtsstraße Stubenbauer“ ins öffentlichen Gut. Die Straße führt über die Parzellen 757/1 und 761 mit einer Länge von etwa 550 m zu unserem Anwesen Rosenau Nr. 1. Die Straße ist bereits im Jahr 2001 staubfrei gemacht worden und ist in einem guten Zustand. Eine Vermessung zur Straße hat jedoch noch nicht stattgefunden. Daher bitte ich gleichzeitig um Veranlassung einer solchen Vermessung.

Zusätzlich ersuche ich auch für die Zufahrtsstraße zum Mitterbuchriegelgut in Dambach 34 ebenfalls um einer Übernahme ins öffentliche Gut. Ein Teilstück der Straße muss verbreitert und saniert werden. Laut Rücksprache mit dem TOAR Breuer soll dies über ein Güterwegneubauprojekt im Jahr 2007 ins Programm des WEV Eisenwurzen aufgenommen werden. Deshalb bitten wir die Gemeinde die Straßenverlängerung der Wegparzelle 1567 bis zur Hengstlandesstraße beim WEV Eisenwurzen einzureichen. Auch hier sollte im Gemeinderat ein Beschluss über die Projekteinreichung gefasst werden.

Mit dem Verantwortlichen des WEV Eisenwurzen, Herr TOAR Breuer wurden beide Angelegenheiten bereits besichtigt und besprochen. Dieser teilte auch bereits seine Zustimmung mit.

Mit freundlichen Grüßen
e.h. Siegfried und Christine Schwingenschuh

Die Zufahrtsstraße „Stubenbauer“ wurde bereits ins öffentliche Gut übernommen und per Verordnung des Gemeinderates vom 02.11.2006 als Güterweg eingereicht. Zwecks der Öffentlichmachung der Zufahrtsstraße Mitterbuchriegel hat am 19. Juli 2007 ein Lokalaugenschein mit Herrn Wolfgang Ehrenhuber, TOAR Erich Breuer (beide WEV Eisenwurzen), Bgm. Peter Auerbach und Herrn Siegfried Schwingenschuh stattgefunden. Der WEV wird die Zufahrtsstraße nach der Öffentlichmachung zu den Verbandsgüterwegen mitaufnehmen und im Zuge einer Sanierung bis zur Hengstlandesstraße verlängern. Herr Ehrenhuber hat dazu eine Skizze der Straße gezeichnet, die als Grundlage für die Verordnung des Gemeinderates dienen sollte. Erst nach dem Bau der Straße wird man von Seiten des WEV Eisenwurzen die Neuvermessung veranlassen. Bgm. Auerbach trägt die zu beschließende Verordnung des Güterweges Mitterbuchriegel vor:

Rosenau/Hp., am 24. August 2007

GW Mitterbuchriegel:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß vom 23.08.2007 betreffend die Einreihung einer Straße in die Straßengattung „**Güterweg**“.

Aufgrund der Bestimmungen des § 8, Abs. 2, Z. 3 und § 11, Abs. 1 und 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 idgF, in Verbindung mit dem § 40, Abs. 2, Z. 4 und § 43, Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. LGBl. 82/2002, wird verordnet:

§ 1

Die bestehende Zufahrtsstraße zum Mitterbuchriegl wird als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und als Güterweg mit der Bezeichnung „Mitterbuchriegl“ eingereiht.
Dieser Verordnung liegt die Skizze des Amtes der Oö. Landesregierung, Landesbaudirektion, Abt. Bau-E Güterwege (Wolfgang Ehrenhuber) vom 19.07.2007 im Maßstab 1 : 2000 zugrunde, die vor Erlassung der Verordnung am Gemeindeamt Rosenau/Hp. zur öffentlichen Einsichtnahme über die Dauer von 4 Wochen aufgelegt ist.

§ 2

Die im Plan (§1) dargestellte und über die Parz. Nr. 410/3, 410/4, 410/5, 420, 410/1, 418, 416, 422, 1567, 419, 421 und 1565 alle KG Rosenau führende Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Güterweg“ eingereiht. Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. wird diese Verordnung erst wirksam, wenn die dafür erforderliche straßenrechtliche Bewilligung rechtskräftig erteilt wurde und die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß Eigentümerin des Straßengrundes geworden ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gem. § 94 der Oö. GemO. 1990 idgF. LGBl. 82/2002 durch 2 Wochen kundgemacht und wird am auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 24.08.07
abgenommen am: 14.09.07

Da die Gemeinderäte einer Öffentlichmachung der Straße zustimmen, beantragt der Bürgermeister die Zufahrtsstraße ins Öffentliche Gut der Gemeinde Rosenau/Hp. zu übernehmen und gemäß der vorgetragenen Verordnung als Güterweg zu widmen. Seinem Antrag wird durch Handerheben einstimmig zugestimmt.
Nach der Beschlussfassung nimmt Herr Schwingenschuh Siegfried wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

2. Werkvertrag für die Bauausführungsphase des Kanales BA 05 Giemelsberg, Beschlussfassung

Nachdem Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Kanalbauabschnittes 05 Giemelsberg und der Beschlussfassung des Werkvertrages für die Planungsphase (GZ 2006-19- BA 05 Giemelsberg) mit dem Umwelttechniker DI Rolf H. Rakusch sind weitere Gespräche mit den Anrainern vorgenommen worden. Mittlerweile haben sämtliche Grundstückseigentümer auch ihre Zustimmung zur Errichtung des Kanalstranges gegeben und diese mit der Unterzeichnung der Zustimmungserklärung zur Kanaltrasse bestätigt. Zwecks der Errichtung des Kanalstranges und der weiteren professionellen Begleitung des Projektes durch die Fa. RAKUSCH hat uns diese den WERKVERTRAG für die Bauausführungsphase zur Beschlussfassung und Unterzeichnung übermittelt. Der Bürgermeister liest den Werkvertrag für die Bauausführungsphase vor:

W E R K V E R T R A G**FÜR DIE BAUAUSFÜHRUNGSPHASE**

(Ausführungsplanung, Planungs- und Baustellenkoordination,
örtliche Bauaufsicht und Kollaudierung)

GZ.: 2007-19

BA 05 - Giemelsberg

Dieser Werkvertrag wird zwischen der

**Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
4581 Rosenau/H. Nr. 120**

als Auftraggeber (AG) und

Dipl. Umwelttechniker
Dipl.-Ing. Rolf-H. Rakusch
 Zivilingenieur für Bauwesen
 8010 Graz, Kreuzgasse 30

als Auftragnehmer (AN) abgeschlossen.

Vertragsgegenstand:

Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Übertragung der Leistungen der Bauausführungsphase für das nachstehende Bauvorhaben, einschließlich Förderansuchen und Erstellen der Unterlagen für die Planungs- und Baustellenkoordination und das Kollaudierungsverfahren nach dem UFG 1993 und dem WRG sowie die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

Bauvorhaben: Kanalisierung Gemeinde Rosenau/H.
 Abschnitt: **BA 05 - Giemelsberg**
 Schmutzwasserkanalisation

Vertragsgrundlagen:

Bestandteile zu diesem Werkvertrag sind in der angegebenen Reihenfolge:

- a) Honorarordnung für Bauwesen (GOB), Auflage 1998, im Besonderen § 20 Siedlungswasserbau mit standardisierten Berechnungseinheiten
 - Basiswert per 1. 4. 2007: € 65,89/Std.
 - Wertsicherung § 20 Abs.6, Erhöhung seit 1997:
 Zeitgrundgebühr 1997 = Basiswert = € 54,14 (ATS 745,--)
 Basiswert April 2007 = € 65,89
 Erhöhung $65,89 / 54,14 = 1,2170 \%$
- b) "Technische Richtlinien" und die "Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft der KKA AG i.d.g.F. (nach § 16 UFG 1993)
- c) einschlägige Bestimmungen des ABGB
- d) Wasserrechtlich bewilligtes Einreichprojekt mit dem dazugehörenden Bescheid
- e) Dieser Werkvertrag umfasst das folgende Kanalprojekt:

- **BA 05 - Giemelsberg**

Schmutzwasserkanal (SWK)	ca. 485 lfm
Pumpleitung (PL)	ca. 80 lfm
Hausanschlüsse (HA)	
6 Stk. á 10 lfm	ca. 60 lfm
Pumpwerk	1 Stk.

Leistungen des AN

1.) Planung in der Bauausführungsphase

Auf die Planungsleistungen dieser Gruppe wird aufgrund der detaillierten Einreichplanung ein **Nachlass von 50 %** gegeben.

1.1 **Ausschreibungsunterlagen** (Teilleistungszahl $e = 0,15$)

Verrechnung nach Leitungslängen gemäß standardisierten Berechnungseinheiten lt. Ausführungsprojekt.

1.2 **Ausführungsunterlagen** (Teilleistungszahl $f = 0,25$)

Baureife Durcharbeitung von Plänen mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben und Festlegungen. Verrechnung gemäß standardisierten Berechnungseinheiten für den Bauabschnitt.

1.3 **Oberleitung in der Bauausführungsphase** (Teilleistungszahl $g_2 = 0,10$) $g_{2a} = 0,03$ Oberleitung Bauphase $g_{2b} = 0,07$ Oberleitung Bauaufsicht

- Die Verrechnung erfolgt gemäß standardisierten Berechnungseinheiten für den Bauabschnitt
- Verhandlungen mit den Behörden und Ämtern und sonstigen mit der Ausführungsplanung und Bauausführung im Zusammenhang stehenden Dritten
- Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht
- Erstellen der Terminpläne für den Bauablauf
- Durchführung der Angebotsausschreibung, Prüfung der Angebote, Vergabevorschlag, Ausarbeitung der Vertragsentwürfe
- Allgemeine Leitung und Überwachung der Ausführung samt abschließender Klärung von Einzelheiten bis zur Schlussabnahme des Werkes
- Freigabe von Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen
- Schlussabnahme des Werkes

Kollaudierungsunterlagen

Nachlass: 10 %

Mitwirkung bei der **technischen und wasserrechtlichen Kollaudierung** samt Erstellung aller erforderlicher Unterlagen (z. B. Bestandspläne) in der Form, dass sie sowohl den Anforderungen für die technische, als auch wasserrechtliche Kollaudierung entsprechen.

(Teilleistungszahl $k_1 = 0,060$; $k_2 = 0,080 \Rightarrow \sum k = 0,14$)

Die Verrechnung erfolgt nach den standardisierten Berechnungseinheiten laut Baumfang.

Planungs- und Baustellenkoordination

Leistungen für Planungs- und Baustellenkoordination nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG).

2.) Örtliche Bauaufsicht
 (Teilleistungszahl = 1,0)
Nachlass 30 %

Die Verrechnung erfolgt nach den standardisierten Berechnungseinheiten laut Bauumfang.

2.1

Die **örtliche Bauaufsicht** umfasst die Vertretung der Interessen des AG an der Baustelle durch die örtliche Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes und auf Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und den behördlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik und besteht aus der **Technischen Bauaufsicht** und der **Kaufmännischen Bauaufsicht**. Die in den "Grundlagen für Werkverträge für Planung und Beaufsichtigung siedlungswasserwirtschaftlicher Bauten" angegebenen Leistungen der örtlichen Bauaufsicht sind Gegenstand dieses Vertrages. Durch den AN ist die Übereinstimmung der Ausführung mit der Planung sowie die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und besonderen behördlichen Vorschriften, der technischen Regeln und Normen, der Terminpläne zu überwachen und die Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen zu veranlassen.

Zu den Tätigkeiten der örtlichen Bauaufsicht gehören überdies die Führung des Baubuches und/oder die Überprüfung und Bestätigung der Bautagesberichte, die verantwortliche Prüfung und Bestätigung der Aufmaße und Rechnungen, die Vorbereitung bzw. Durchführung der Bauabnahme, die Überwachung der Behebung von festgestellten Mängeln, die Mitwirkung und Teilnahme an der Schlussfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, an Verhandlungen der Behörde, an den Überprüfungsverhandlungen der Wasserrechtsbehörde und an der Kollaudierung gemäß Wasserbautenförderungsgesetz.

Die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht beinhalten neben der technischen Bauaufsicht auch die technisch-wirtschaftliche (kaufmännische) Bauaufsicht, die diesbezügliche Vertretung des AG gegenüber den ausführenden Unternehmen und den zuständigen Organen des Landes und des Fonds, die zeitgerechte Veranlassung und Mitwirkung bei der Erstellung von Zuzahlungsanträgen und die Freigabe von Zahlungen. Leistungsausweise und Schlussrechnungen sind so zu bearbeiten, dass eine Zahlung innerhalb der vertraglichen Fristen möglich ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich und unwiderruflich, die Rechnungs-, Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen und im Rahmen der Tätigkeit und des Honorares für die Bauausführungsphase ohne gesondertes Entgelt die jeweils gültigen Richtlinien (wie insbesondere die Förderungsrichtlinien, Vergaberichtlinien, u.dgl.), Vertragsvereinbarungen anzuwenden und einzuhalten. Dabei sind Abweichungen davon ausführlich zu begründen.

Mängel oder Schäden im Zusammenhang mit der Bauausführung werden schriftlich festgestellt. Die entsprechende Erklärung und die erforderlichen Feststellungen werden dem Land vom Auftragnehmer rechtsverbindlich unterfertigt gleichzeitig mit jedem Rechnungsnachweis bzw. jeder Rechnungszusammenstellung vorgelegt.

2.2

Unvorhergesehene Regiearbeiten sind zu begründen. Nachtragsangebote sind nur für zusätzliche Leistungen, die durch keine Positionen des Leistungsverzeichnisses abgegolten werden können, zulässig.

Erwachsen bei Nachtragsangeboten aufgrund einer mangelhaften Ausschreibung dem Auftraggeber Nachteile, so hat diese der Auftragnehmer zu tragen. Bei Nachtragsangeboten hat die Prüfung auf der Basis des Hauptangebotes, grundsätzlich aus einer Preiszergliederung vergleichbarer, bzw. ähnlicher Positionen zu erfolgen.

2.3

Die zur vollständigen Abwicklung des gegenständlichen Auftrages im Sinne der "Landesdurchführungsbestimmungen für den Siedlungswasserbau-LSW" und des angeführten Leistungsumfanges anfallenden Zusatzleistungen sind unter Punkt 3 anzuführen.

3.) Nebenkosten

Zur Erfüllung der vollständigen Leistung sind die in der Folge angegebenen Nebenkosten nach § 1 (3) und (4) der HOB-I nicht enthalten:

3.1 Nebenkosten

- Ausfertigungen der Planunterlagen für Ausschreibung und Bauausführung
- Pauschale für die Vervielfältigung der Ausschreibungsunterlagen einschließlich Versandkosten
- Ausfertigung Prüfbericht
- Ausfertigung der Kollaudierungsoperatere
- Baubesuche (Wegzeiten, Fahrtkosten)

3.2

Im Zusammenhang mit Zusatzleistungen, bzw. Baustellenbesuchen werden für Fahrt-, Reise-, Beförderungs- und Aufenthaltskosten folgende Sätze in Rechnung gestellt, wobei bei Benutzung des eigenen Pkws nur das amtliche Kilometergeld verrechnet wird.

Werden mit einer Dienstreise mehrere Baustellen betreut, sind nur die anteiligen Kosten in Rechnung zu stellen.

3.3

Die Nebenkosten werden nach tatsächlichem und nachgewiesenem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Vergütung erfolgt, wenn die Leistungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erbracht werden.

3.4

Auf die Nebenkosten ist - wenn es sich nicht um nach dem Zeitaufwand zu verrechnende Leistungen des AN handelt - zur Deckung der anteiligen, allgemeinen Bürounkosten ein Zuschlag von 15 % in Rechnung zu stellen.

Die allgemeinen Unkosten - insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti und interne Vervielfältigung - werden einerseits durch die Gebühren, andererseits durch den Zuschlag von 15 % abgegolten.

4.) Honorarermittlung

Honorarpflichtige Gesamtkosten für den BA 05 – Giemelsberg

= € 132.645,-- (siehe Anhang)

Diese Kosten entsprechen nicht den tatsächlichen Baukosten.

4.1 Honorarermittlung Planung Ausführungsphase:

- Ausschreibungsunterlagen + Ausführungsunterlagen
(e + f = 0,15 + 0,25 = 0,40)

€ 132.645,-- x 0,40 x 9,8664 %¹⁾ x 1,2170²⁾ =

€ 6.370,89

- Oberleitung in der Bauphase ($g_{2a} = 0,03$)
 $\text{€ } 132.645,-- \times 0,03 \times 9,8664 \%^{1)} \times 1,2170^{2)} =$ € 477,82

€ 6.848,71

abzüglich 50 % Nachlass - € 3.424,36

Honorar Planung Ausführungsphase **€ 3.424,35**

¹⁾ Honorarsatz Planung (siehe Anhang)

²⁾ Wertsicherung

4.2 Honorarermittlung Örtliche Bauaufsicht:

- Technische und Kaufmännische Bauaufsicht ($t = 1,0$)
 $\text{€ } 132.645,-- \times 1,0 \times 4,2881 \%^{3)} \times 1,2170^{2)} =$ € 6.922,24

³⁾ Honorarsatz ÖBA (siehe Anhang)

- Oberleitung Bauaufsicht ($g_{2b} = 0,07$)
 $\text{€ } 132.645,-- \times 0,07 \times 9,8664 \%^{1)} \times 1,2170^{2)} =$ € 1.114,91

€ 8.037,15

abzüglich 30 % Nachlass - € 2.411,15

Honorar Bauaufsicht **€ 5.626,--**

4.3 Honorarermittlung Kollaudierungsunterlagen:

Teilleistungsfaktoren für € 1.000.000,--

- Wasserrechtliche Kollaudierung $K_1 = 0,050$

- Wirtschaftliche Kollaudierung $K_2 = 0,065$

$K = 0,115$

$\text{€ } 132.645,-- \times 0,115 \times 9,8664 \%^{1)} \times 1,2170^{2)} =$ **€ 1.831,63**

abzüglich 10 % Nachlass - € 183,16

Honorar Kollaudierungsunterlagen **€ 1.648,47**

4.4 Planungs- und Baustellenkoordination:

- Planungscoordination € 100,--

- Baustellenkoordination € 100,--

Honorar Planungs- und Baustellenkoordination **€ 200,--**

5.) Nebenkosten

Die voraussichtlich anfallenden Nebenkosten werden vom AN wie folgt geschätzt.

- Ausfertigung der Planunterlagen sowie der Ausschreibung inkl. Porto
 pro Bieter € 30,-- x 5 Stk. (Annahme) € 150,--

- Ausfertigung der Planunterlagen für die Bauausführungsunterlagen (Annahme) € 100,--

- Ausfertigung SiGe-Plan gemäß BauKG (Pauschale)	€ 50,--
- Ausfertigung und Vervielfältigungen Kollaudierungsoperat (Pauschale)	€ 150,--
- Förderungsansuchen (Pauschale)	€ 500,--
- Baubesuche (Fahrzeit + km) pro Baubesuch € 150,-- x Annahme 6 Stk. mit 50 % ^{*)} =	€ 450,--
Summe Nebenkosten	<u>€ 1.400,--</u>

^{*)} werden mit einer Dienstreise mehrere Bauvorhaben betreut, werden nur die anteiligen Kosten verrechnet !

6.) Gesamtkosten

Die Umsatzsteuer für Honorar, Zusatzleistungen und Nebenkosten wird im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 20 %) zusätzlich in Rechnung gestellt.
Die Projektsabrechnung erfolgt entsprechend der für die Bearbeitungszeit gültigen Wertsicherung (Indexanpassung).

Gesamthonorar Ausführungsplanung und Bauabwicklung (einschließlich Nachlässen):

- Ausführungsprojekt und Ausschreibung	€ 3.424,35
- Bauaufsicht	€ 5.626,--
- Kollaudierung	€ 1.648,47
- Planungs- und Bausstellenkoordination	€ 200,--
- Nebenkosten	<u>€ 1.400,--</u>
Gesamtsumme exkl. MWSt.	<u>€ 12.298,82</u>
	gerundet € 12.300,--
	+ 20 % MWSt. <u>€ 2.460,--</u>
Gesamtkosten inkl. MWSt.	<u>€ 14.760,--</u>

7.) Zahlungsbedingungen

Der AN hat, nach Maßgabe der von ihm erbrachten Teilleistungen, Ansprüche auf Abschlagszahlungen, einschließlich 20 % MWSt. sowie auf Ersatz der angefallenen Nebenkosten und der Kosten für allfällige Zusatzleistungen, einschließlich gesetzlicher MWSt. Die Schlussrechnung über die von der örtlichen Bauaufsicht erbrachten Leistungen ist dem AG, nach Bekanntgabe der überprüften Nettobaukostensumme, vorzulegen.

Zahlungsfrist für Teilrechnungen, Schlussrechnung und Honorarnoten:

1 Monat nach Rechnungslegung

Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist das Guthaben vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart, mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (Bankrate) zu verzinsen.

8.) Termine

8.1

Die Leistungen sind so zeitgerecht zu erbringen, dass die mit den ausführenden Unternehmungen vereinbarten Termine eingehalten werden können.

8.2

Wesentliche Abweichungen von den Terminplänen für den Bauablauf sind dem

AG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den AG.

8.3

Die Aufzeichnungen über den Umfang der Leistungen des Auftragnehmers sind so zu führen, dass auch eine nachträgliche, zeitliche Zuordnung der einzelnen Leistungen (z. B. verschiedene Bauabschnitte) möglich ist.

9.) **Treuhandfunktion und Vertretung**

9.1

AG und AN werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten. Der AG wird notwendige Entscheidungen kurzfristig treffen und diese dem AN mitteilen.

Der AN übernimmt die Erbringung der vereinbarten Leistung als Treuhänder des AG im beschriebenen Umfang. Er ist verpflichtet, die Gesetze und die für seinen Wirkungsbereich gültigen Vorschriften einzuhalten, die Pflichten seines Berufes gewissenhaft zu erfüllen, die ihm anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen und seine Verschwiegenheitspflicht streng zu beobachten.

In seiner Verpflichtung, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen, wird der AN in Bezug auf die vereinbarten Leistungen weder Provisionen, noch sonstige Vorteile von Dritten annehmen.

9.2

Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG, soweit sie dieser nicht vertritt, wahrzunehmen. Er vertritt den AG im Rahmen der übertragenen Leistungen mit der vor beschriebenen Einschränkung gegenüber Behörden, Ämtern, Sonderfachleuten, Unternehmungen und allen Dritten.

9.3

Bei einer mehr als einer Woche dauernden Verhinderung hat der AN jedenfalls alle Vorsorge zu treffen, damit die vertragsmäßige Fortführung der Arbeiten unter seiner vollen Verantwortung gewährleistet ist. Der AG ist über die von ihm getroffenen Vorsorgen zu informieren.

10.) **Gewährleistung**

Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Pläne, Berechnungen, Tätigkeit und seiner Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den Vergaberichtlinien des WWF und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.

Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus nachgewiesenen Fehlern und Unterlassungen, in Durchführung des gegenständlichen Auftrages, erwachsen.

11.) **Haftpflichtversicherung**

Zur Sicherstellung der Gewährleistung durch den AN ist eine Haftpflichtversicherung bis zu einer Deckungssumme von

€ 730.000,--

abgeschlossen.

12.) Änderung des Bauumfanges, der Baukosten und der Bauzeit

Bei erkennbaren Änderungen des Bauumfanges, der Baukosten und der Bauzeit sind die "Landesdurchführungsbestimmungen für den Siedlungswasserbau-LSW" anzuwenden.

Zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit Projektsänderungen, die nachträglich durch den AG angeordnet werden, sind nach dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand gesondert zu vergüten.

13.) Planüberlassung

Der AG hat gegen Vergütung über sein Verlangen Anspruch auf Überlassung von zusätzlichen Vervielfältigungen aller ausgeführten Pläne und Schriftstücke.

14.) Erfüllungsort - Gerichtsstand

14.1 Als Erfüllungsort gilt der Sitz des AG.

14.2 *) Allfällige Streitigkeiten werden vor dem zuständigen Gericht ausgetragen.

**) Zum Zweck der Bereinigung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Werkvertrag unterwerfen sich AG und AN der Entscheidung eines Schiedsgerichtes, welches nach den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO zu errichten ist. In diesem Fall ist ein schriftlicher Schiedsvertrag abzuschließen.

Nicht zutreffendes streichen, andernfalls gilt *).

15.) Änderung des Vertrages und Rücktritt vom Vertrag

15.1 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

15.2 AG und AN können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe, die den einwandfreien Ablauf der Bauausführungsphase beeinträchtigen oder hemmen könnten, ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Außergewöhnliche Gründe für einen Rücktritt liegen jedenfalls vor, wenn die Befugnis des AN erlischt oder wenn über das Vermögen des AN, bzw. des AG der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wurde.

16.) Vertragsausfertigung

Dieser Werkvertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine der AG und eine der AN erhält.

.....
Vertragsmäßige Fertigung
durch den AG

Rosenau/H., am

.....
Vertragsmäßige Fertigung
durch den AN

Graz, am 11. 7. 2007

Anlage:

Ermittlung der Honorarsätze

**2007-19 Anhang zum Werkvertrag vom 11. 7. 2007
für die Bauausführungsphase
BA 05 - Giemelsberg**

Wertsicherung gemäß HOB-I § 20 Abs.6:

$$\left. \begin{array}{ll} \text{Basiswert April 1997:} & \text{€ 54,14} \\ \text{Basiswert April 2006:} & \text{€ 65,89} \end{array} \right\} 65,89 / 54,14 = 1,2170 = 21,70 \%$$

Für den Honorarvorschlag werden die standardisierten Berechnungseinheiten gemäß den honorarpflichtigen Kosten lt. § 20 GOB angenommen.

Diese Berechnungseinheiten entsprechen nicht den tatsächlichen Baukosten.

Standardisierte Berechnungseinheiten für:

- Schmutzwasserkanal	€ 218,--/lfm
- Hausanschlüsse	€ 109,--/lfm
- Druckleitungen ≤ DN 50	€ 73,--/lfm
- Pumpwerke	€ 14.535,--/Stk.

BA 05 - Giemelsberg:

- Schmutzwasserkanal	ca. 485 lfm	x € 218,-- =	€ 105.730,--
- Druckleitung ≤ DN 50	ca. 80 lfm	x € 73,-- =	€ 5.840,--
- Pumpwerk	1 Stk.	x € 14.535,-- =	€ 14.535,--
- Hausanschlüsse	ca. 60 lfm	x € 109,-- =	<u>€ 6.540,--</u>

Honorarpflichtige Gesamtkosten

€ 132.645,--

Honorarsatz für die Planung der Bauausführungsphase:

gewählter Honorarsatz für € 583.030,--	⇒	$h_p = 6,5776 \%$
Planungsfaktor (§ 7) Klasse 3	⇒	$p = 1,50$

$$h_p \cdot p = \mathbf{9,8664 \%}$$

Honorarsatz für die Örtliche Bauaufsicht:

Bauzeit 2 Monate

$$J = \frac{132.645}{2} \times 12 = 795.870,-- = \text{mittlere jährliche Nettokosten}$$

gewählter Honorarsatz für € 795.870,--	⇒	$h_B = 3,5734 \%$
Planungsfaktor (§ 7) Klasse 3	⇒	$b = 1,20$

$$h_B \cdot b = \mathbf{4,2881 \%}$$

Nach der Vorlage des Werkvertrages für die Bauausführungsphase der Firma DI Rolf H. Rakusch beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des Vertrages. Auf seinen Antrag hin wird der Werkvertrag für die Bauausführungsphase vom 11.07.2007 einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

3. Beschlussfassung über eine Auftragsvergabe der Kanalbauarbeiten zum BA 05 Giemelsberg

Weiters den Kanal BA 05 Giemelsberg betreffend informiert der Bürgermeister, dass die Kanalbauarbeiten durch den Projektanten bereits ausgeschrieben wurden. Die Ausschreibung erfolgte am 27. Juli 2007. Folgenden 6 Baufirmen wurden die Ausschreibungsunterlagen übermittelt:

- Alpine-Mayreder Bauges mbH, 4021 Linz
- BM Josef Gösweiner, 4580 Windischgarsten
- Koller Hoch- und Tiefbauges mbH, 4360 Grein
- Ing. Roland Kretschmer, 4580 Windischgarsten
- DI Herbert Leithäusl, 8330 Mühldorf b. Feldbach
- Schoißwohl Bauges mbH, 4573 Hinterstoder

Die Anbieteröffnung hat am 20. August 2007 um 12 Uhr im Gemeindeamt stattgefunden. Die Gemeinde war durch Herrn Vizebgm. Mühlebner und dem Amtsleiter Sölkner vertreten. DI (FH) Werner Pirkner nahm im Namen des Projektanten R.H. Rakusch die Anbieteröffnung vor. Das verfasste Anbieteröffnungsprotokoll liest der Vorsitzende vor:

Anbieteröffnungsprotokoll Erd- und Baumeisterarbeiten Kanalbau BA 05 „Giemelsberg“

Beschränkte Ausschreibung:

Ort, Datum, Uhrzeit der Anbieteröffnung: Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, 20. August 2007 12.00 Uhr

Anbotsteller	Angebotssumme netto	Sonst.
Alpine Mayreder	€ 138.680,99	
BM Josef Gösweiner	Kein Angebot!	
Koller Hoch- und Tiefbauges mbH	€ 148.680,13 inkl. 10 % Nachlass!	
Ing. Roland Kretschmer	€ 174.028,08	
DI Herbert Leithäusl	€ 97.465,15	
Schoißwohl Bauges mbH	Kein Angebot!	

Reihung der Angebote:

Anbotsteller		
DI Herbert Leithäusl	€ 97.465,15	
Alpine Mayreder	€ 138.680,99	
Koller Hoch und Tiefbauges mbH	€ 148.680,13	
Ing. Roland Kretschmer	€ 174.028,08	

Unterschriften:

Gemeindevertretung:	Vizebürgermeister Wilhelm Mühlebner	
	AL Adolf Sölkner	
DI Rolf H. Rakusch	DI (FH) Werner Pirkner	

Mittlerweile wurden die Angebote durch Herrn DI Werner Pirkner bereits geprüft und ein Vergabevorschlag übermittelt. Der Vergabevorschlag lautet auf die Firma DI Herbert Leithäusl. Der Bürgermeister liest ergänzend auch die Prüfungsnotizen des Herrn Pirkner und seinen Vergabevorschlag vor. Danach beantragt er die Beschlussfassung der Auftragsvergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten zum Kanal BA 05 Giemelsberg. Auf seinen Antrag hin wird einstimmig durch Handerheben beschlossen, die Fa. DI Herbert Leithäusl mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für den Kanal BA 05 Giemelsberg vorbehaltlich der Überprüfung und der Genehmigung durch das Land OÖ zu beauftragen.

4. Prüfbericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hp. vom 3. Juli 2007, Vorlage im Gemeinderat

Bgm. Peter Auerbach informiert über die Prüfungsausschusssitzung vom 3. Juli 2007 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß gem. § 91 der O.ö. Gemeindeordnung 1990. Die darüber verfasste Verhandlungsschrift bringt er den Gemeinderäten zur Kenntnisnahme:

B e r i c h t

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 3. Juli 2007 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß gemäß § 91 der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: **Gemeindeamt Rosenau**

Beginn der Prüfung: **17.00 Uhr**

Anwesende:

Obmann

Mitglied

Ersatzmitglied

Schwingenschuh Siegfried

Neubauer Anita

Eibl Rosa

Tagesordnung

1. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hp. für den Zeitraum Februar bis Mai 2007

2. Allfälliges

Prüfungsergebnis:

1. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hp. für den Zeitraum Februar bis Mai 2007

Bei der Überprüfung der gesammelten Belege aus diesem Zeitraum wurden keine Beanstandungen bemerkt. Die Belege sind ordnungsgemäß und übersichtlich abgelegt. Auch das Zeitbuch (chronologische Aufzeichnung der Buchungen) stimmt mit den gesammelten Belegen überein.

2. Allfälliges

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Ende der Prüfung: **18.30 Uhr**

Schwingenschuh Siegfried

Obmann

Neubauer Anita

Mitglied

Eibl Rosa

Ersatzmitglied

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.
Rosenau, 4. Juli 2007 der Bürgermeister:

5. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Rechnungsabschluss 2006, Vorlage im Gemeinderat

Mit Schreiben vom 6. Juli 2007 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems der Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2006 übermittelt, welchen der Bürgermeister zur Kenntnisnahme vorliest:

Prüfungsfeststellungen zum finanzwirtschaftlichen Ergebnis:

1. Der Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2006 weist im ordentlichen Haushalt

Solleinnahmen von	1.445.091,47	Euro
und Sollausgaben von	1.764.546,48	Euro
aus. Somit ergibt sich im Finanzjahr 2006 ein Sollabgang von	319.455,01	Euro

Durch Mehreinnahmen von 109.609,46 Euro und Ausgabeneinsparungen von 42.240,17 Euro standen der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß gegenüber dem vom Gemeinderat in der Sitzung vom 02.11.2006 beschlossenen Nachtragsvoranschlag im ordentlichen Haushalt zusätzliche Deckungsmittel in der Höhe von 151.849,63 Euro zur Verfügung. Diesem günstigen Ergebnis stehen Ausgabenüberschreitungen von 97.286,65 Euro und Mindereinnahmen von 31.717,99 Euro somit ein ungünstiges Ergebnis von insgesamt 129.004,64 Euro gegenüber.

Ohne Abwicklung des Sollabganges 2005 in der Höhe von 218.245,19 Euro und unter Berücksichtigung der dafür erhaltenen Bedarfszuweisung in der Höhe von 190.000 Euro ergibt sich für 2006 ein Sollabgang von 291.209,82 Euro.

Dieser hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 85.573,88 Euro erhöht.

Obwohl gegenüber dem Finanzjahr 2005 bei den Ertragsanteilen (Abschnitt 925) Mehreinnahmen von rd. 12.155 Euro erzielt werden konnten, ist die Erhöhung des Abganges vor allem auf folgende Mehrausgaben zurückzuführen:

Schneekatastrophe 2006	+	4.856,62	Euro
SHV-Umlage	+	4.831,14	Euro
Krankenanstaltenbeitrag	+	9.196,00	Euro
Aufnahme Bauhofmitarbeiter aufgrund ATZ Berger	ca. +	23.500,00	Euro
Mehrleistungsvergütungen Bauhof wegen Winterdienst	+	4.064,67	Euro
Instandhaltung Maschinen im Zuge Winterdienst	+	17.730,67	Euro
Instandhaltung Fahrzeuge im Zuge Winterdienst	+	5.995,54	Euro
Winterdienst	+	22.369,13	Euro
Kassenkreditzinsen	+	2.398,46	Euro
	+	<u>94.942,23</u>	<u>Euro</u>

Weiters waren bei der Grundsteuer A Mindereinnahmen aufgrund der Rückzahlung an die Österreichischen Bundesforste – wie folgt – zu verzeichnen:

Durch die Zusammenlegung von drei Forstverwaltungen (Spital am Pyhrn, Molln (bei Bez. Kirchdorf/Krems), Reichraming (Bez. Steyr-Land) auf zwei FV (Molln und Reichraming) ergab sich im Finanzjahr 2005 eine Nachzahlung an Grundsteuer A in Höhe von 22.837,25 Euro. Auf Grund von Einsprüchen der Generaldirektion der ÖBF und auf Grund von Umlegungen innerhalb der Forstverwaltungen, **ergab sich für das Finanzjahr 2006 eine Rückzahlung an die ÖBF von 24.712,20 Euro.**

Das positive Ergebnis der Grundsteuer A im RA 2005 (+23.747,27 Euro gegenüber dem VA 2005) wurde somit im Finanzjahr 2006 (-19.593,47 Euro gegenüber dem VA 2006) wieder zunichte gemacht.

2. Per 31.12.2006 betrug der Kassenkreditstand bei der Sparkasse Kremstal-Pyhrn 204.539,32 Euro. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2005 wurde die Höhe des aufzunehmenden Kassenkredites mit 189.017 Euro festgesetzt, was auch der gesetzlichen Kassenkredit Höchstgrenze entsprach. Somit wurde die Kassenkredit Höchstgrenze um 15.522,32 Euro bzw. rd. 8 % überschritten. Somit wurde ein Kredit in laufender Rechnung begründet, dessen Aufnahme nach § 84 der Oö. GemO. 1990 der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedurft hätte.

3. Die Zinsenbelastung für den Kassenkredit beträgt im Finanzjahr 2006 7.088,12 Euro und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.398,46 Euro erhöht.

4. Wie bereits im Bericht zum Rechnungsabschluss 2005 festgestellt wurde, wurden unter der HHSt. 1/211-6200 Ausgaben (Buskosten) für Schwimm-, Schi- und Musicalfahrten in Höhe von insgesamt 1.660 Euro getätigt. Im Hinblick auf diese vergleichsweise hohen Kosten sollten künftig von den Eltern entsprechende Kostenbeiträge eingehoben werden.

5. Die Gebarung der Schülerausspeisung (ohne Kostenbeiträge von und an andere Gemeinden) weist bei Einnahmen von 8.897,01 Euro und Ausgaben von 17.281,95 Euro einen Abgang von 8.384,94 Euro auf. Dieser hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um rd. 2.085 Euro erhöht. Die ab 1.9.2006 eingehobenen Essensbeiträge mit 2,2 Euro für Kinder und 3,40 Euro für Erwachsene liegen zwar im Bezirksdurchschnitt, dennoch ergibt sich pro Essensportion eine Subventionierung durch die Gemeinde von 2,11 Euro welche sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 80 Cent pro Portion erhöht hat.

6. Die Gebarung des Kindergartens (ohne Kindergartentransport) weist bei Einnahmen von 42.994,42 Euro und Ausgaben von 80.8923,02 Euro einen Abgang in der Höhe von 37.828,60 Euro auf, welcher sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 2.577 Euro erhöht hat. Der eingehobene Elternbeitrag betrug bis Juli 2006 61 Euro und beträgt seit 1. September 2006 65 Euro. Die Subvention durch die Gemeinde im Finanzjahr 2006 betrug 1.990 Euro pro Kindergartenkind. Diese lag damit deutlich über dem Bezirksdurchschnitt von rd. 1.400 Euro.

7. Die Gebarung des Bauhofes weist bei Einnahmen von 211.392,69 Euro und Ausgaben von 221.664,88 Euro einen Abgang in der Höhe von 10.272,19 Euro auf. Da diese Gebarung auf den Grundsatz der Kostendeckung abgestellt sein muss, sind die erbrachten Leistungen des Bauhofes den einzelnen Kostenstellen anzulasten. Eine Unterbewertung der Leistungen verfälscht genauso wie eine Überbewertung das Kostenwahrheitsprinzip.

8. Die Gebarung der Müllbeseitigung weist bei Einnahmen von 37.323,03 Euro und Ausgaben von 38.776,13 Euro einen Abgang in Höhe von 1.453,10 Euro aus. Hätte man jedoch die im Finanzjahr 2006 geleisteten Zahlungen an den RHV „Großraum Windischgarsten“ für den Betrieb der Grünschnittentsorgungsanlage der Jahre 2004 und 2005 in Höhe von insgesamt 1.679,44 Euro richtigerweise unter der Gebarung der Abfallbeseitigung und nicht unter dem Betrieb der Abwasserbeseitigung verrechnet, so hätte der tatsächliche Abgang der Müllbeseitigung im Jahr 2006 3.132,54 Euro betragen.

Bemerkt wird, dass dabei die im Finanzjahr 2006 an den RHV geleisteten Zahlungen für die Errichtung der Grünschnittentsorgungsanlage in Höhe von 4.842,45 Euro nicht berücksichtigt wurden, obwohl diese auch fälschlicherweise bei Unterabschnitt „Abwasserbeseitigung“ verrechnet wurden.

Da der Betrieb der Abfallbeseitigung auf den Grundsatz der Kostendeckung abgestellt sein soll, wird nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Einhebung kostendeckender Benützungsgebühren hingewiesen. Dies auch insbesondere unter dem Aspekt, dass Abgänge, die durch die Nichteinhebung kostendeckender Benützungsgebühren entstehen, nicht durch Bedarfszuweisungsmittel (Ausgleich ordentlicher Haushalt) abgedeckt werden. Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß hat daher umgehend – spätestens jedoch mit 2. Jan. 2008 – die Abfallgebühren um zumindest 7 % zu erhöhen, damit eine Kostendeckung im Bereich der Abfallbeseitigung (inkl. der Grünschnittentsorgung) erreicht werden kann.

9. Der laufende Betrieb der Wasserversorgung weist bei Einnahmen von 27.400,67 Euro und Ausgaben von 33.676,01 Euro einen Abgang von 6.275,34 Euro auf. Die im Jahr 2006 verrechnete Wasserbezugsgebühr betrug – umgerechnet auf die verrechnete Wassermenge von 17.053 m³ - rd. 1,55 Euro und entsprach somit den Vorgaben des Landes.

10. Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung weist bei Einnahmen von 97.844,46 Euro und Ausgaben von 111.202,83 Euro (Investitionskosten betreffend der Grünschnittanlage in Höhe von 4.842,45 Euro und die Kosten für den Betrieb der Grünschnittanlage für die Jahre 2004 und 2005 in Höhe von 1.679,44 Euro wurden in Abzug gebracht) einen Abgang in der Höhe von 13.358,37 Euro auf. Die vereinnahmte Benützungsgebühr von 3,20 Euro/m³ lag im Finanzjahr 2006 um 40 Cents über der vom Land OÖ festgesetzten Mindestgebühr von 2,80 Euro und entsprach somit den Vorgaben des Landes.

11. Die Gebarung der Wohn- und Geschäftsgebäude weist bei Einnahmen von 20.265,78 Euro und Ausgaben von 18.941,21 Euro einen Überschuss in Höhe von 1.324,57 Euro aus.

12. Im Bereich der Gemeindeförderungen (rein freiwillige Ausgaben) liegt die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß mit rd. 3.000 Euro über dem mit Erlass des Amtes der oö. Landesregierung vom 10. Nov. 2005, Gem-310001/1159-2005-SI/Dr. vorgegebenen Rahmen. Vor allem im Bereich der Tourismusförderungen und im Bereich der Ehrungen und Auszeichnungen hat die Gemeinde Rosenau Einsparungen zu treffen.

13. Im Rechnungsabschluss 2006 sind Steuerrückstände in Höhe von 4.297,43 Euro ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung sind nur mehr 786,81 Euro offen, sodass von einer guten Zahlungsmoral gesprochen werden kann. Die restlichen Forderungen sind teilweise durch noch nicht abgeschlossene Privatkonkurse bzw. durch Zahlungsunfähigkeit gefährdet.

14. Die Ausgaben für das Personal betrugen im Finanzjahr 2006 insgesamt 388.772,09 Euro. Unter Berücksichtigung der Pensionen in der Höhe von 68.302,58 Euro beträgt der Personalkostenanteil an den ordentlichen Einnahmen des Finanzjahres 2006 rund 36,4 %. Der Netto-Personalaufwand beträgt 404.417,07 Euro bzw. 32,2 %. Damit liegt die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß um rund 9,5 % über dem Bezirksdurchschnitt.

15. Der Stand an Darlehensschulden betrug mit Ende des Finanzjahres 2006 insgesamt 1.668.531,94 Euro. Von diesen Schulden entfallen:

125.275,11 Euro auf Schulden, der Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden

1.164.825,86 Euro auf Schulden für Einrichtungen bei denen jährlich ordentliche Einnahmen von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden

378.430,97 Euro auf Darlehen, welche die Gemeinde derzeit nicht belasten.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Darlehensschulden um 22.242,36 Euro erhöht, was auf die Aufnahme von Darlehen für die Gebäudesanierungen Rosenau 97 und Rosenau 104 zurück zu führen ist.

Die Annuitätenbelastung belief sich auf 98.065,37 Euro und betrug damit rund 14,3 % der Finanzkraft. Damit ist die Verschuldungsgrenze nicht nur im Hinblick auf die prekäre Finanzlage im ordentlichen Haushalt bereits überschritten.

16. In der außerordentlichen Gebarung, die bei Einnahmen von 228.000 Euro und Ausgaben von 229.700 Euro mit einem Abgang in der Höhe von 1.700 Euro veranschlagt worden war, wurden Solleinnahmen von insgesamt 576.940,36 Euro und Sollausgaben von insgesamt 421.604,34 Euro getätigt. Somit ergibt sich im außerordentlichen Haushalt ein Sollüberschuss von insgesamt 155.336,02 Euro.

17. Übersicht außerordentlicher Haushalt:

Vorhaben	Gen. Finanzierungsplan der Abt. Gemeinden	Tats. Ausgaben bisher Gesamtsumme	Überschuss Gesamt	Abgang gesamt
Dig. Leitungskataster	18.000,00	2.140,60	6.859,34	
Sanierung Schulküche	30.000,00	44.998,24		
Sanierung KG-Spielplatz		16.157,56		
Beschneigungsanlage, Loipe, ...	401.881,00	439.089,68		
Fertigstellung Kirchfeldstraße	40.500,00	54.397,48		
GW Dirngraben – Zufahrten	138.078,00	47.971,58		
Errichtung Lagerhalle	198.900,00	80.221,38	59.778,62	
Ankauf Kommunalfahrzeug	188.000,00	5.991,50	64.008,50	
Wildbachverbauung	52.688,00	57.668,24		5.511,86
Notstromversorgung Hengstpaß	10.000,00	10.000,00		
Betriebsumsiedlung Petroczy	110.113,00	145.012,98	13.089,63	
Straßenbeleuchtung - Erneuerung	130.300,00	173.051,37		
Grundbesitz		74.454,96	1.344,35	
WVA Erweiterung Dirngraben		73.802,90		73.802,90
ABA Rosenau – Dirngraben	284.000,00	292.932,85	89.570,34	
Gebäudesanierung Rosenau 97	Wohnbauförderdarlehen	44.609,17		
Gebäudesanierung Rosenau 104	Wohnbauförderdarlehen	40.761,67		

18. Das ao. Vorhaben „Sanierung Kindergarten-Spielplatz“ weist im Rechnungsabschluss 2006 Ausgaben in Höhe von 16.157,56 Euro auf, welche durch einen Landesbeitrag „Wohnumfeldverbesserung“ in Höhe von 8.250 Euro bedeckt wurden. Die restlichen 7.907,56 Euro wurden mittels Zuführungen vom ao. Vorhaben „Fertigstellung Kirchfeldstraße“ in Höhe von 7.110,36 Euro und vom ao. Vorhaben „Grundbesitz“ in Höhe von 797,20 Euro bedeckt.

19. Das ao. Vorhaben „ABA Rosenau – Dirngraben“ weist einen Überschuss in Höhe von 89.570,34 Euro aus. Demgegenüber scheint beim ao. Vorhaben „WVA Erweiterung Dirngraben“ ein Abgang in Höhe von 73.802,90 Euro auf. Obwohl bekannt ist, dass diese beiden Vorhaben gemeinsam baulich durchgeführt wurden, hätte jedoch richtigerweise das Darlehen beim Kanalbau reduziert und ein Darlehen bei der Wasserversorgung aufgenommen werden müssen.

Prüfungsfeststellungen zur Ordnungsprüfung:

20. Unter der HHSt. 1/010/0100 wurde der Hafrücklass an die Firma Schmidleitner in Höhe von 427,50 Euro ausbezahlt. Hiezu stellen wir fest, dass diese Zahlung unter dem ao. Vorhaben „Gemeindeamt-Umbau“ getätigt werden und die soll-mäßige Verrechnung bereits beider Verbuchung der Schlussrechnung (Zahlung) erfolgen hätte müssen. Der Hafrücklass in Höhe von 427,50 Euro wäre zwischenzeitlich auf einem Verwahrgeldkonto zu verwahren gewesen.
21. Das Büro des Bürgermeisters wurde im Jahr 2006 mit einem neuen Notebook (HHSt. 1/010/0200) ausgestattet. Hiezu stellen wir fest, dass dieses neue Gerät unter der VA-Post 0420 „Amtsausstattung“ verrechnet hätte werden müssen. Weiters wurden die Kosten für das Aufsetzen des Gerätes in Höhe von 287,28 Euro unter der HHSt. 1/010/6160 verrechnet. Da die Ausgaben für die Installation des Gerätes den Anschaffungskosten zuzurechnen sind, hätten diese ebenso unter der VA-Post „0420 – Amtsausstattung“ getätigt werden müssen.
22. Unter der HHSt. 1/010/7000 wurde die Miete für den Kopierer in Höhe von 716,04 Euro verrechnet. Festgestellt wird, dass bei dieser Rechnung (Beleg Nr. 2737) der anteilige Vorsteuerabzug in Höhe von 35,80 Euro nicht geltend gemacht wurde.
23. Die Verfügungsmittel wurden gegenüber dem im Voranschlag festgesetzten Betrag (3.400 Euro) um 291,74 Euro überschritten. Obwohl die gesetzliche Höchstgrenze von 0,3 % der ordentlichen Ausgaben (= 4.473,90 Euro) eingehalten wurde, hätte mit den **veranschlagten Beträgen** das Auslangen gefunden werden müssen (§ 2 Abs. 6 GemHKO).
24. Wie bereits im Bericht zum Rechnungsabschluss 2005 festgestellt wurde, sind auch im Finanzjahr 2006 im Bereich des Bauhofs mit 1.211,55 Euro hohe Handygebühren (im Jahr 2005 waren es 1.254 Euro) angefallen. Zwischenzeitlich wurde auf kostengünstigere Tarife umgestellt.
25. Wie bereits im Bericht zum Rechnungsabschluss 2005 festgestellt wurde, hätte der unter der VAST. 1/163/7570 verrechnete Bezirksfeuerwehrbeitrag richtigerweise unter der VAST. 1/170/7540 verbucht werden müssen.
26. Die unter der HHSt. 1/530/7570 verrechnete Subvention an den Alpenverein in Höhe von 100 Euro hätte richtigerweise unter der VA-Stelle 1/061/7570 „Sonstige Subventionen“ ausbezahlt werden müssen.
27. Der beim ordentlichen Unterabschnitt 612 verrechnete Landeszuschuss für den Winterdienst 2005/2006 in Höhe von 5.900 Euro hätte richtigerweise beim ordentlichen Unterabschnitt 814 „Straßenreinigung“ verbucht werden müssen.
28. Im vorliegenden ordentlichen Rechnungsabschluss wurden folgende Einnahmen und Ausgaben auf falschen VA-Posten verrechnet:

<u>Unterabschnitt</u>	<u>falsche VA-Post</u>	<u>richtige VA-Post</u>
010 Krankenstands- bzw. Urlaubsvertretungen	5110	5220
232 Krankenstands- bzw. Urlaubsvertretungen	5110	5220
240 Krankenstands- bzw. Urlaubsvertretungen KG-Transp.	5110	5220
240 Personalkosten für Transportbegleitung	6200	5200
439 lfd. TZ v. Land (Zuschuss Ferienspass)	8290	8610
815 Reinigung WC	7280	5230
853 Einschaltungen Rundschau, WIKU	7110	7280

29. Obwohl im Sinne des Erlasses Gem-013019)947-2003-JI/Pü vom 12. November 2003 zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses nach ESVG Investitions- und Tilgungszuschüsse in Höhe von 16.558,02 Euro dargestellt wurden, hätten diese in einer Gesamthöhe von 26.672,55 Euro (6.792,29 Euro – Wasser; 19.880,26 Euro – Kanal) verrechnet werden können. Der Saldo der Zeile 71 des Rechnungsquerschnittes hätte sich somit verbessert.
30. **Wie bereits im Bericht zum Rechnungsabschluss 2005 festgestellt wurde, wurde die Vermögens- und Schuldenrechnung noch immer nicht an die neuen Bestimmungen der GemHKRO angepasst. Daher wird neuerlich darauf hingewiesen, dass die Vermögens- und Schuldenrechnung jedenfalls im Jahr 2007 zur Gänze an die Bestimmungen der neuen GemHKRO anzupassen ist.**

31. Im Schuldennachweis und im Nachweis über die Finanzzuweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften wurden ha. Ergänzungen bzw. Berichtigungen vorgenommen.

6. Wohnungszuweisung der freistehenden Wohnung Nr. I/1/5 im STYRIA-Gebäude Rosenau Nr. 128

Bgm. Auerbach informiert über das Ansuchen des Herrn Peter Santner um die Zuweisung der freistehenden Wohnung Nr. I/1/5 in Rosenau Nr. 128.

Santner Peter
Dambach 140
4580 Windischgarsten
Tel.: 07566 433

03.07.2007

An die
 STYRIA
 Wohnungsgenossenschaft
 bzw. An die Gemeinde Rosenau/Hp.

Preuenhueberstraße 3
 4400 Steyr

Betrifft: **Bewerbung um freie Wohnung**
(Wohnung Mehmedovic) – Rosenau 128

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin seit 01. Juli 2007 bei der Fa. Kerbl Ges.mb.H. in St. Pankraz beschäftigt. Aus diesem Grund suche ich in Rosenau/Hp. eine kleine Wohnung. Die mit 1. Juli 2007 frei gewordene Wohnung in Rosenau/Hp. Nr. 128 (ehemalige Mehmedovic-Wohnung) entspricht meinen Ansprüchen.

Aus diesen Gründen bewerbe ich mich um die Wohnung Nr. I/1/5 in Rosenau/Hp. Nr. 128.

Ein Wohnungsbezug ist so früh wie möglich erwünscht. Die Gemeinde Rosenau/Hp. habe ich bereits kontaktiert. Auch von dieser Stelle wurde eine vorzeitige Wohnungszuweisung (nächste Gemeinderatssitzung ist erst im August 2007) bereits zugesagt.

Mit freundlichen Grüßen
 Peter Santner
 Rosenau, am 03.07.2007

Da Herr Santner der einzige Bewerber für diese freistehende Wohnung ist, die seit dem Juli 2007 freisteht, sind auch die Gemeinderäte für eine möglichst rasche Zuweisung an Herrn Santner. Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Zuweisung der Wohnung Nr. I/1/5 in Rosenau/Hp. Nr. 128 an Herrn Peter Santner einstimmig beschlossen.

7. Wohnungszuweisung der freistehenden Wohnung Nr. E/2 im STYRIA-Gebäude Rosenau Nr. 86

Auch die Wohnung Nr. E/2 in Rosenau Nr. 86 steht bereits seit Februar 2007 zur Vergabe frei. Um die ehemalige Wohnung des Herrn Alfred Auinger hat sich ebenfalls nur eine Bewerberin, nämlich Frau Helene Wurmhöringer beworben.

Helene Wurmhöringer
Angerhofweg 1
 4580 Windischgarsten
0664/3968143

14.08.2007

An die
 STYRIA
 Wohnungsgenossenschaft
 bzw. an die Gemeinde Rosenau/Hp.

Preuenhueberstraße 3
 4400 Steyr

Betrifft: **Bewerbung um freie Wohnung Nr. E/2**
(Wohnung Auinger) – Rosenau 86

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe in Erfahrung gebracht, dass die Wohnung Nr. E/2 in Rosenau/Hp. 86 frei geworden ist. Da meine Mutter auch in diesem Haus wohnt und damit mein Kind eine Aufsicht hätte, in Zeiten in denen ich meine Erledigungen mache, bitte ich um eine Wohnungszuweisung der ehemaligen Auinger-Wohnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau/Hp. hat bereits eine voraussichtliche Zusage zur Wohnungszuweisung gemacht. Deshalb bitte ich die notwendigen Wohnungssanierungen so bald als möglich zu veranlassen und den Mietvertrag mit mir zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen
 e.h. Helene Wurmhöringer

Auch für diese Wohnungszuweisung wird auf Antrag des Bürgermeisters die Zuweisung der Wohnung Nr. E/2 in Rosenau Nr. 86 an Frau Helene Wurmhöringer einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

8. Änderung der Kindergartenordnung ab dem Kindergartenjahr 2007-2008 gem. den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, Beschlussfassung

Aufgrund der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes musste die Kindergartenordnung, erstellt im Jahr 1998, geändert werden. Ein Rohkonzept der Kindergartenordnung wurde zunächst von AL Sölkner und der Kindergartenleiterin Anita Neubauer sowie der Obfrau des Schul- und Kindergartenausschusses, Frau Maria Benedetter erarbeitet. Anlässlich der Schulausschusssitzung am 16. August hat man dieses Rohkonzept nochmals überarbeitet und legt nun den Entwurf der Verordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Bgm. Auerbach liest den Entwurf der Kindergartenordnung 2007 vor:

Kindergartenordnung

I. Betrieb eines öffentlichen Kindergartens

1. Die Gemeinde Rosenau betreibt einen öffentlich Kindergarten nach Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, mit dem Sitz in 4581 Rosenau am Hengstpaß Nr. 102.
2. Der Kindergarten wird als Ganztageskindergarten betrieben.

II. Arbeitsjahr

1. Das Arbeitsjahr unseres ganzjährig geführten Kindergartens beginnt nach Möglichkeit im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Der Beginn des Arbeitsjahres, die Hauptferien sowie Weihnachts- und Osterferien werden vom Kindergartenhalter jährlich festgelegt.

III.Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Ganztagskindergartens wird jeweils von Montag bis Freitag von 7.15 bis 14.00 Uhr festgesetzt. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
2. **Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.**
3. Kinder, welche über Mittag bleiben, nehmen verbindlich am Mittagessen der Schulausspeisung teil.

IV.Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers).
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich an einem dafür festgelegten Tag im März eines jeden Jahres bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Die Verständigung über den Anmeldetag erfolgt durch den Kindergartenleiter.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- *Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,*
- *Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,*
- *Impfbescheinigung*
- *Nachweis bei eventueller Allergie*
- *Der Jahreseinkommensnachweis der Eltern vom Vorjahr (Jahreslohnzettel, Bemessungsgrundlage zur Sozialversicherung) muss bis Ende Juni am Gemeindeamt eingebracht werden.*

4. Die Aufnahmezahl im Kindergarten ist mit 23 Kindern begrenzt.
5. Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind über die Bestimmungen des § 12 Oö. Kinderbetreuungsgesetzes hinausgehend der Reihe nach folgende Kinder für die Aufnahme zu bevorzugen:
 - a. Kinder, die den betreffenden Kindergarten bereits besucht haben;
 - b. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen;
 - c. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten erscheint;
 - d. Einzelkinder
6. Kinder mit dem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde können nur dann aufgenommen werden, wenn die Auslastung mit Kindern aus der eigenen Gemeinde nicht gegeben ist.
In besonders begründeten Fällen können vom Gemeinderat Ausnahmen gewährt werden. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes muss von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V.Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur **zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist** möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.

VI. Pflichten der Eltern gem. § 12 Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und **zweckmäßig gekleidet** besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Das heißt die Kinder sind bis spätestens 8.15 Uhr, in den Kindergarten zu bringen.

Für den Kindergartenbesuch sind mitzubringen:

Geeignete Hausschuhe, Turnhose, Turnleibchen und Wechselwäsche. Für Kinder, die über Mittag im Kindergarten bleiben, sind überdies 1 Decke und 1 Polster (mit Überzügen) mitzubringen. Alles persönliche Eigentum des Kindes ist mit dessen Namen zu versehen.

3. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
4. Im Kindergarten dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge, Ausflüge, Exkursionen und Schikurse.
7. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Kindergartenleitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
2. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
3. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Eltervertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.
4. Die Kindergartenleitung bietet jeden 2. Donnerstag im Monat eine Elternsprechstunde von 14 bis 15 Uhr oder nach persönlicher oder telefonischer Vereinbarung an.
5. **Telefonischer Kontakt (07566/464)** bitte nur in der Zeit von 7.15 – 8.15 Uhr oder von 12.00 – 13.00 Uhr, da ansonsten die pädagogische Arbeit des Kindergartens gestört wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme bzw. Ausschluss vom Kindergarten

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung gemäß § 12 Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 trotz vorheriger schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) wenn durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig gestört wird.

IX. Elternbeitrag:

Die Vorschreibung der Elternbeiträge erfolgt mittels Zahlschein und wird gemäß der Elternbeitragsverordnung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß vorgenommen.

Für das Mittagessen wird der jeweils gültige Beitrag zur Schülerausspeisung für Kinder berechnet.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen:

Die Rechtswirksamkeit dieser Kindergartenordnung beginnt mit 1. September 2007. Gleichzeitig wird die Kindergartenordnung vom 25.09.1998 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:
(Peter Auerbach)

*Angeschlagen am: 24.08.2007
Abgenommen am: 11.09.2007*

Weiters informiert der Bürgermeister, dass erst gestern abend (23.08.07) sämtliche Eltern der angemeldeten Kindergartenkinder sowohl über die neue Kindergartenordnung als auch über die ab September 2007 geltende Elternbeitragsverordnung ausführlich informiert wurden. Er beantragt die Beschlussfassung des vorgetragenen Verordnungsentwurfes. Auf seinen Antrag hin wird die Kindergartenordnung, wie soeben vorgetragen vollinhaltlich und einstimmig durch Handerheben beschlossen.

9. Beschlussfassung über eine Elternbeitragsverordnung gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007

Gleiches gilt auch für die Elternbeitragsverordnung. Auch hier wurde die Musterverordnung des Landes übernommen und zuerst von AL Sölkner und Kindergartenleiterin Neubauer überarbeitet. Der Entwurf, der dem Gemeinderat heute zur Beschlussfassung vorliegt, wurde vom Schulausschuss in der Sitzung am 16. August genau überarbeitet. Diesen liest der Bürgermeister vor:

TARIFORDNUNG der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß als Rechtsträger für den Kindergarten Rosenau/Hp. geltend ab 1. September 2007

(Erlassen vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß am 23. August 2007)

Auf Grund § 11 der Elternbeitragsverordnung 2007 wird folgendes festgelegt:

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Bruttofamilieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 1 Elternbeitragsverordnung 2007 sind
 - die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen (Jahreslohnzettel) oder
 - der dem Stichtag letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Quartal (01.09., 01.12., 01.03., 01.06.) Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. August jeden Jahres (jeweils vor Beginn des Kindergartenjahres) nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt.
- (2) Der Elternbeitrag wird für 10,5 geöffnete Monate (September bis Juni jeweils in voller Höhe und für Juli 50 %) berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (3) Der Elternbeitrag wird mittels Zahlschein oder Einziehungsberechtigung vorgeschrieben.
- (4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.
- (5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag wird mit einem fixen Index von jährlich 1,5 % gesichert; die Indexanpassung erfolgt jährlich jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag im Kindergarten beträgt € 36,00.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 Elternbeitragsverordnung 2007 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Diesbezügliche Entscheidungen sind vom Gemeinderat zu treffen.

§ 4 Zuschläge und Abschläge

(1) Für das 2. oder weitere Kind(er) einer Familie wird je ein Abschlag von 20 % festgesetzt, wenn mehrere Kinder der Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages (Kindergarten)

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit € 90,00 festgelegt.

- (2) Der Elternbeitrag für
- a) die halbtägige Inanspruchnahme (7.15 bis 12.15 Uhr oder eine in etwa gleich lange Öffnungszeit) beträgt 3,0 % der Berechnungsgrundlage, jedoch mindestens € 36,00 und wird mit 100 % bewertet.
 - b) die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG (7.15 bis 13.15 Uhr inklusive Mittagsbetreuung) wird mit 115 % festgelegt.
 - c) die ganztägige Inanspruchnahme (längere Öffnungszeiten als die Mindestöffnungszeit – über 30 Wochenstunden) beträgt der Elternbeitrag 133 %.

§ 6 Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe des jeweils gültigen Beitrages pro Portion für Kinder zur Schulausspeisung verrechnet.

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der jeweils festgelegten Höhe vorgeschrieben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2007 in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Peter Auerbach)

Angeschlagen am: 24. August 2007
Abgenommen am: 11. September 2007

Danach beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung der vorgetragenen Elternbeitragsverordnung. Auch sie wird vom Gemeinderat einstimmig durch Handerheben beschlossen.

10. Information über Auftragsvergaben durch den Gemeindevorstand zum Projekt „Lagerhalle für den Gemeindebauhof“

In der Gemeindevorstandssitzung am 5. Juni 2007 wurde zum Projekt „Lagerhalle für den Gemeindebauhof“ die Auftragsvergabe für ein weiteres Rolltor beschlossen. Über den Beschluss muss lt. Übertragungsverordnung für Auftragsvergaben zum Projekt „Lagerhalle für den Gemeindebauhof“ vom 24.08.2006 der Gemeinderat informiert werden. Der Bgm. liest dazu den Auszug aus der Verhandlungsschrift der Vorstandssitzung vor:

Auftragsvergabe zum Projekt Lagerhalle Gemeindebauhof: Nachtragsangebot für 1 Rolltor lt. Angebot der Fa. Hinterwirth vom 16. Mai 2007

Bgm. Auerbach informiert, dass bei der Errichtung der Lagerhalle Gemeindebauhof kleine Einsparungen gegenüber den geschätzten Kosten und damit den zugesagten Bedarfszuweisungsmitteln erzielt werden können. Daher möchte man zusätzlich für das Obergeschoss des Gemeindebauhofs ein weiteres Rolltor anschaffen. Dort, wo sich jetzt nur ein Schiebetor mit einer eingebauten Tür befindet, wäre es sinnvoll, ein Rolltor mit entsprechender Höhe einzubauen. Um auch Hackschnitzelanlieferungen mit dem Traktor und eine Einfahrt durch dieses Tor zu ermöglichen, müsste das größere angebotene Tor der Fa. Hinterwirth mit einem Ausmaß von 3940 x 3630 mm b/h angekauft werden. Das Angebot der Fa. Hinterwirth lautet über € 4.485,-- netto. Herr Nachbagauer fragt nach, ob eine Hackschnitzelanlieferung im Gemeindebauhof dann nach der Errichtung der Nahwärmeversorgungsanlage noch notwendig sein wird. Bgm. Auerbach führt an, dass die Nahwärmeversorgungsanlage noch heuer im Herbst errichtet werden soll, dennoch sollte man beim Ankauf des Rolltores von den gegenwärtigen Verhältnissen und Anforderungen ausgehen. Auch Josef Nachbagauer meint, dass das größere Tor angekauft werden soll. Damit hätte man auch die richtige Wahl getroffen, wenn die Nahwärmeversorgungsanlage doch nicht errichtet wird. Der Vorsitzende betrachtet diese Bestellung als Folgeauftrag und beantragt im Anschluss an seine Erläuterungen die Beschlussfassung zum Ankauf des Rolltores DECO THERM RAL 3000 (feuerwehrröt) inkl. Automatiksteuerung, Lichtschranke, TÜV-Abnahme und Montage von der Fa. Hinterwirth. Seinem Antrag wird einstimmig mittels Handerheben zugestimmt. Weiters erwähnt Bgm. Auerbach, dass bei einem Tor für die Lagerhalle eine Änderung zu vermerken ist, die einen Aufpreis von € 918,-- verursacht. Das Tor in der Wunschfarbe grün RAL 6005 sollte samt Isolierung angekauft werden, da die Isolierung keinen wesentlichen Aufpreis verursacht. Ein Torankauf in der Standardfarbe grau-weiß passt zum Gebäude und den anderen Toren nicht dazu. GV Nachbagauer fragt nach, warum die Tore bei der Lagerhalle isoliert sein müssen. Bgm. Auerbach ruft daher Baumeister Kniewasser an und fragt um den Hauptgrund für die Isolierung bei den Toren nach. Ing. Siegfried Kniewasser gibt die Auskunft, dass bei den isolierten Toren für die Lagerhalle die Farbauswahl möglich ist. Die unisolierten Tore haben lediglich die Standardfarbe grau-weiß. Ein isoliertes Tor in der Wunschfarbe grün kostet etwa gleich viel wie ein unisoliertes Tor in der Wunschfarbe. Aus diesem Grund sollte man die isolierten Tore ankaufen. Abschließend wird auf Antrag des Bürgermeisters auch hier der einstimmige Beschluss gefasst, die Änderung bei einem Tor der Fa. Hinterwirth vorzunehmen und den Aufpreis dafür zu akzeptieren.

F. d. R. d. A.

11. Neuwahl eines Bauausschussesmitgliedes der SPÖ-Fraktion nach dem Mandatsverzicht von Herrn Detlef Pachner per 30.06.07

Bgm. Auerbach erinnert an den Gemeinderatsmandatsverzicht von Herrn Detlef Pachner vom 25. Mai 2007 und liest die Verzichtserklärung nochmals vor:

Detlef Pachner

Nr. 170

4581 Rosenau am Hengstpaß

Rosenau, 25.05.2007

An die
Gemeinde
Rosenau/Hengstpaß
Herrn Bgm. Peter Auerbach

Nr.120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Mandatsverzicht per 30. Junii 2007

Ich, Detlef Pachner, geb. 04.03.1969, möchte hiermit sowohl mein **Gemeinderatsmandat** als auch jenes als **Ersatzgemeinderat** mit 30. Juni 2007 zurücklegen.

Ich bitte um Kenntnissnahme und um Nachbesetzung im Gemeinderat sowie im Ausschuss für Bau-, Straßen- und Wohnangelegenheiten gemäß der Gemeindeordnung, in dem ich die Obmannstellvertreterstelle inne habe.

Ich wünsche der Gemeinde sowie dem Gemeinderat viel Erfolg bei den Tätigkeiten in der Gemeindepolitik.

Mit freundlichen Grüßen

Er informiert, dass er demnächst Herrn Werner Edlinger als Gemeinderat anstelle des Herrn Pachner nachberufen werde, da alle vor Herrn Edlinger gereihten Ersatzgemeinderäte eine Nachberufung in den Gemeinderat ablehnen. Da Herr Pachner jedoch auch die Funktion des Obmannstellvertreters im Ausschuss für Bau-, Straßen- und Wohnangelegenheiten inne hatte, muss diese Funktion gem. § 33 Oö. Gemeindeordnung 1990 wieder besetzt werden. Da Herr Pachner der SPÖ-Fraktion angehörte, obliegt es dieser Fraktion einen Wahlvorschlag für die Obmannstellvertreterfunktion im Ausschuss für Bau-, Straßen- und Wohnangelegenheiten einzubringen und in Form einer Fraktionswahl über den Vorschlag abzustimmen. Die SPÖ-Fraktion hat vor Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung einen Wahlvorschlag eingebracht, der von sämtlichen Fraktionsmitgliedern unterzeichnet ist. Der Bürgermeister liest den Wahlvorschlag vor:

SPÖ Rosenau am Hengstpaß
Nr. 158
4581 Rosenau am Hengstpaß

22.08.07

An den
Gemeinderat
Rosenau/Hp.

Nr. 120
4581 Rosenau/Hp.

Betrifft: Wahlvorschlag für die Funktion des Obmannstellvertreters im Ausschuss für Bau, Straßen- und Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheit der örtlichen Raumplanung

Sehr geehrte Gemeinderäte!

Nach dem Herr Detlef Pachner sein Mandat als Gemeinderat sowie Ausschussmitglied im o.a. Ausschuss zurückgelegt hat, schlagen wir

Herrn Werner Edlinger

als Obmannstellvertreter vor.

Für die SPÖ-Fraktion

Nach der Bekanntmachung des Wahlvorschlages wird innerhalb der SPÖ-Fraktion (9 Gemeinderäte) über den eingebrachten Wahlvorschlag abgestimmt. Auf Antrag des Vorsitzenden wird der Wahlvorschlag für die Funktion des Obmannstellvertreters im Ausschuss für Bau-, Straßen- und Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung lautend auf Herrn Werner Edlinger einstimmig (9 Stimmen) durch Handerheben bestätigt.

12. Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens über die generelle Neuüberarbeitung und Änderung zum Flächenwidmungsplanes Nr. 4 gem. § 36 Oö. ROG 1994

Wie auch zuletzt schon im Bauausschuss diskutiert, sollten eine große Anzahl von Änderungen im Flächenwidmungsplan sowie im Örtlichen Entwicklungskonzept, aber auch Korrekturen v.a. bei den Sternchenbauten vorgenommen werden. Damit nicht für sämtliche Änderungen ein Änderungsverfahren und ein eigener Plan erstellt werden muss, beabsichtigt die Gemeinde Rosenau/Hp. eine generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3. Die Änderungen wurden im Bauausschuss mit dem Ortsplaner, Herrn Kubernat (TEAM M) bereits besprochen. Für diese und den notwendigen Korrekturen bei den Sternchenbauten wurden vom Ortsplaner bereits Änderungspläne und Stellungnahmen übermittelt, die der Bürgermeister nun auflistet.

Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Überarbeitung

GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPASS – STELLUNGNAHME DES ORTSPLANERS

Aus Sicht der Ortsplanung wird vorweg festgestellt, dass gegen die geplanten Änderungen aus folgenden Gründen keine Einwände bestehen

22.08.07

Nr.	Bestand	Geplant	Betroffene Grundstücke	Begründung
1	Grünland	Wohngebiet	92/1, 92/4	Geringfügige Wohngebietserweiterung
2	Grünland	Wohngebiet – Die Bebaubarkeit muss durch ein geologisches Gutachten garantiert sein	92/4, 92/5	Baulandabrundung
3	X-Haus	Verlegung der bebaubaren Fläche	46	Berichtigung auf die tatsächlich bebaute Fläche
4	Grünland	Parkplatz	49, 51/1, 240/7, 242/2, 243/6	Notwendige touristische Einrichtung
5	Grünland	X-Haus	240/3	Bestehendes Wohngebäude
6	X-Haus	Verlegung der bebaubaren Fläche	169/2	Berichtigung auf die tatsächlich bebaute Fläche
7	X-Haus	Verlegung der bebaubaren Fläche	150/1	Berichtigung auf die tatsächlich bebaute Fläche
8	X-Haus	Verlegung der bebaubaren Fläche	410/2	Berichtigung auf die tatsächlich bebaute Fläche
9	Grünflächen im Bauland	Wohngebiet	515/2	Berichtigung auf die tatsächlich bebaute Fläche
10	Eingeschr. Gem. Baugeb. Grünland	Wohngebiet	669/1, 669/2, 675/1, 675/7	Entspricht ÖEK, Verbesserung der räumlichen Situation, Vermeidung von Nutzungskonflikten
11	Schipiste	Grünland	717, 719, 723, 720, 721, 726/3 + 27	Anpassung an die tatsächliche Nutzung
12	Grünland	Wohngebiet	661/2	Entspricht ÖEK – geringfügige Wohngebietserweiterung
13	X-Haus	Verlegung der bebaubaren Fläche	730/1, 730/2	Berichtigung auf die tatsächliche bebaute Fläche
14	Sondergebiet des Baulandes-Tourismusbetrieb	Grünland Wald	1418/1 und 2, 1422/1 und 3 1420/1 und 2	Baulandsplitter, fehlende Infrastruktur
15	Dorfgebiet	Wohngebiet	1593/1	Anpassung an die tatsächliche Nutzung
15a	Grünland	Wohngebiet	832/2	Anpassung, an die tatsächliche Nutzung, bestehendes Wohngebäude
16	X-Haus	Verlegung der bebaubaren Fläche	1346/4	Berichtigung auf die tatsächlich bebaute Fläche

Auch die dazu vom Ortsplaner erstellten Änderungspläne liegen bereits auf. Diese gibt der Bürgermeister zur Ansicht durch die Reihe des Gemeinderates.

Nach der Vorlage der Änderungspläne und der Erläuterung der Absichten beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung zur Einleitung des Verfahrens gem. § 36 Oö. ROG 1994. Auf seinen Antrag hin wird die Einleitung des Änderungsverfahrens zur Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 gem. § 36 Oö. ROG 1994 einstimmig durch Handerheben beschlossen.

13. Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens über die generelle Neuüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.1

Die Überarbeitung des aktuellen Flächenwidmungsplanes erfordert auch 4 Änderungen am Örtlichen Entwicklungskonzept. Auch für die Änderungen am Entwicklungskonzept der Gemeinde hat der Ortsplaner bereits einen Plan mit 4 Änderungen übermittelt.

- Nr. 1 betrifft die Erweiterung und Abrundung des Wohngebietes in der Mühlreithsiedlung (Änderungen Nr. 1 und 2 am Flä-Wi-Plan)
- Nr. 2 betrifft die Wohngebietserweiterung in der Kirchfeldsiedlung (Änderung Nr. 10 am Flä-Wi-Plan)
- Nr. 3 betrifft die Rückwidmung der Flächen für die ehemalige Schipiste in Grünland (Änderung Nr. 11 am Flä-Wi-Plan)
- Nr. 4 betrifft die Rückwidmung des Sondergebietes Bauland Tourismusgebiet in Grünland (Wald), Gföllnerreith und Auflassung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Änderung Nr. 14 am Flä-Wi-Plan)

Nach der Erläuterung der einzelnen Änderungen zum OEK beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung zur Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 36 ROG 1994. Seinem Antrag wird einstimmig mittels Handerheben zugestimmt.

14. Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gföllner-Reith“ gem. § 36 Oö. ROG 1994

Mit der Rückwidmung der Flächen beim Gföllner-Reith von derzeit „**Sondergebiet des Baulandes Tourismusbetrieb**“ in „**Grünland Wald**“ erübrigt sich die Notwendigkeit des 1997 erstellten **Bebauungsplan Nr. 12 „Gföllnerreith“**. Ursprünglich wurde dieser Bebauungsplan als Nr. 11 erstellt. Bebauungsplan Nr. 11 erlangte jedoch nie Rechtsgültigkeitscharakter und wurde im Jahr 1997 durch den Bebauungsplan Nr. 12 ersetzt. Dies war auch der Grund, warum in der aktuellen Tagesordnung Bebauungsplan Nr. 11 angeführt ist. Richtigerweise müsste bereits in der Tagesordnung zur heutigen Gemeinderatssitzung bereits **Bebauungsplan Nr. 12 „Gföllner-Reith“** angeführt sein. Da das Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes in gleicher Weise, wie die Erstellung eines solchen zu erfolgen hat, beantragt der Bürgermeister die Grundsatzbeschlussfassung zur Einleitung des Verfahrens über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gföllner-Reith“ gem. § 36 Oö. ROG 1994. Auch dieser Antrag wird einstimmig vom Gemeinderat durch Handerheben bestätigt.

15. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Frau Maria Benedetter, Obfrau des Schul- und Kindergartenausschusses, informiert über die abgehaltene Sitzung vom 16. August 2007. Die dabei erarbeitete Kindergartenordnung 2007 sowie die Elternbeitragsverordnung wurden bereits in der heutigen Sitzung beschlossen.

Weiters informiert Frau Benedetter als Arbeitskreisleiterin der „Gesunden Gemeinde“ von der Absicht eine Art Themenwanderweg oder Hoamatroas zu gestalten.

Zu guter letzt erinnert Frau Benedetter an das geplante Schulfest der VS Rosenau am Hengstpaß und den Ortssporttag am 22. September 2007 und bittet die Gemeinderäte um eine rege Teilnahme.

16. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Auerbach spricht die geplante Nahwärmeversorgungsanlage an. Zur Zeit sieht die Angelegenheit so aus, dass Fördermittel des Landes Oö für die Anschlüsse der Gemeindebauten nur zu erreichen sind, wenn der Preis für die Megawattstunde unter € 77,- liegt. Da der Preis bei der gegenständlichen Anlage erheblich höher liegt, kann die Gemeinde Rosenau/Hp. für die eigenen Hausanschlüsse keine Fördermittel erwarten. Diese Information hat die Gemeinde von Herrn Wittinghofer (Sachbearbeiter in der Abt. Gemeinden) erhalten. Auch den beiden Herren AIGNER (Fa. Ing. Ernst Aigner) ist diese Tatsache bekannt. Sollte die Gemeinde keine Fördermittel für die Anschlüsse der Gemeindebauten erhalten, kann sie an der geplanten Nahwärmeversorgung nicht anschließen und wird diese nicht zustande kommen. Entscheidungstermin, ob die Anlage gebaut wird oder nicht, wird Freitag, der 31. August 2007 sein.

17. Allfälliges

Herr Jürgen Steinbichler informiert über die Tatsache, dass Herr Martin Dornauer einige Male im Monat oft auch spät abends ein Feuerwerk abfeuert. Die Anrainer fühlen sich dabei durch den Lärm belästigt. Außerdem stellen Feuerwerkskörper in einer Ortschaft wie die Mühlreithsiedlung eine gewisse Gefahr dar. Aus heiterem Himmel ohne Vorwarnung wird um 22 Uhr abends ein Feuerwerk abgefeuert. Kleinkinder werden dadurch aus dem Schlaf gerissen. Bgm. Auerbach informiert, dass das Abfeuern von Feuerwerken in Ortsgebieten verboten wäre. Leider kam es in der Mühlreithsiedlung zur Verordnung des Ortsgebietes nicht. Er wird dennoch versuchen, mit Herrn Dornauer Kontakt aufzunehmen und ihn um einen vernünftigen Kompromiss bitten. Da keine weiteren Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt mehr erfolgen, beendet der Bürgermeister die Sitzung um 20.00 Uhr.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Gottlieb Gösweiner
Gemeinderatsmitglied

Jürgen Steinbichler
Gemeinderatsmitglied

Sölkner Adolf
Schriftführer

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 18.10.2007

Der Vorsitzende: